jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/5/10 9ObA120/89, 1Ob154/14z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1989

Norm

B-VG Art90
MRK Art6 Abs1 II7
ZPO §477 Abs1 Z7 D7

Rechtssatz

Die Bestimmungen der ZPO über die Öffentlichkeit der Verhandlung wenden sich primär an den erkennenden Richter, der den Zutritt nur bei Fehlen der Voraussetzungen des § 171 Abs 2 ZPO verweigern und die Öffentlichkeit nur aus den Gründen des § 172 Abs 2 ZPO ausschließen darf (bzw auszuschließen hat). Darüber hinaus können aber auch von außen kommende, durch den erkennenden Richter nicht beeinflußbare Umstände zur Verletzung des Grundrechts der Öffentlichkeit führen. Sind die Zugänge zum Gerichtsgebäude aus Gründen der öffentlichen Sicherheit versperrt, so ist darin, daß das Gericht (nämlich der erkennende Richter) nicht für einen freien Zutritt sorgt, keine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Verhandlung gelegen. Eine solche liegt in diesem Fall auch nicht in der Maßnahme der Verwaltungsbehörde (= Justizverwaltung), da sie nicht auf die Verweigerung des Zutritt gerichtet ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 120/89
  Entscheidungstext OGH 10.05.1989 9 ObA 120/89
  Veröff: EvBl 1989/145 S 567 = JBl 1989,662
- 1 Ob 154/14z
  Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 154/14z
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0036693

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at